## **ARTISET**

## Reglement Mitgliederbeiträge

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 sowie Artikel 16 Absatz 1 k) der Statuten erlässt die Delegiertenversammlung von ARTISET folgendes Reglement für die Mitgliederbeiträge.

# <sup>2</sup> Sie können einen Sockelbeitrag oder einen Mindestbeitrag sowie eine Obergrenze pro Mitglied bestimmen oder eine von der Betriebsgrösse abhängige Degression der Beiträge vorsehen.

#### Art. 1 Zweck und Gegenstand

Das vorliegende Reglement legt die Regeln der Föderation ARTISET für die Bemessung der Mitgliederbeiträge fest sowie weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit den Mitgliederbeiträgen, die für alle Branchenverbände der Föderation in gleicher Weise gelten.

## Art. 2 Bemessung der Beiträge der stimmberechtigten Mitglieder

<sup>1</sup> Jedes stimmberechtigte Einzelmitglied von ARTISET ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dessen Bemessung erfolgt aufgrund der Anzahl Plätze, die das Mitglied für die Betreuung, Pflege und Begleitung zur Verfügung stellt.

<sup>2</sup> Die Branchenverbände können zwischen verschiedenen Kategorien von Plätzen unterscheiden und für diese eine unterschiedliche Beitragshöhe festlegen.

## Art. 3 Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 23 Abs. 1 e) der Statuten legen die Branchenkonferenzen die Höhe der Mitgliederbeiträge fest für die im Branchenverband vertretenen Mitglieder. Sie beachten dabei die Bemessungsregeln von Art. 2 dieses Reglements.

#### Art. 4 Beiträge nicht stimmberechtigter Mitglieder

<sup>1</sup> Individuen gemäss Art. 3.1 Abs. 4 des Mitgliederreglements bezahlen einen Jahresbeitrag von 250.00 Franken.

<sup>2</sup> Alle übrigen nicht stimmberechtigten Mitglieder gemäss Art. 3.1 Abs. 2 und Art. 3.2 Abs. 2 des Mitgliederreglements bezahlen einen Jahresbeitrag von 600.00 Franken.

#### Art. 5 Weitere Bemessungsregeln

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge verstehen sich pro Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Bei Neumitgliedern werden die Beiträge je angebrochenes Halbjahr in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

#### Art. 6 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Der Mitgliederbeitrag wird von der Geschäftsstelle ab Anfang Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnung erfolgt grundsätzlich aufgrund der vom Mitglied angegebenen Anzahl Plätze. Stimmen diese Angaben nicht mit der vom Mitglied im Jahresbericht oder auf der Webseite veröffentlichten Platzzahl überein, gelten die veröffentlichten Angaben.

## Art. 7 Interpretation und Revision des Reglements

<sup>1</sup> Treten in der Anwendung des Reglements grundlegende Fragen auf, entscheidet der Vorstand von ARTISET.

#### Art. 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

#### Art. 9 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Solange die Branchenverbände an der bisherigen Beitragshöhe festhalten, können sie den Mitgliedern weiterhin einen separaten Abonnementspreis für das Magazin ARTISET als Teil des Mitgliederbeitrags in Rechnung stellen.

<sup>2</sup> Die Regelung der Mitgliederbeiträge für die Kollektivmitglieder nach Art. 4 Abs. 1 a) der Statuten wird im Rahmen der nächsten Revision dieses Reglements eingefügt.

Von den Delegierten von ARTISET an der ordentlichen Delegiertenversammlung am 21. Juni 2023 verabschiedet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Alle übrigen Regelungen für die Rechnungsstellung werden durch die Geschäftsleitung ARTISET festgelegt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beitragshöhe suchen die Geschäftsführenden der Branchenverbände mit ihrem jeweiligen Mitglied nach einer einvernehmlichen Lösung. Sie entscheiden nach Anhörung des Mitglieds abschliessend.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Vorstand überprüft periodisch den Revisionsbedarf des Reglements und stellt bei Bedarf Antrag an die Delegiertenversammlung.